Bauausschusssitzung der Gemeinde Siek 07.09.2017 Sachstandsbericht



Planungsziele

Schaffung von Planrecht für ...

- Wohngebäude (Geschossigkeit: 1-2)
- Erschließung rückwärtiger Grundstücksteile, ausgehend vom Kirchenweg
- fußläufige Anbindung an den Weg "Hinterm Dorf"
- Absicherung des Bauernhauses

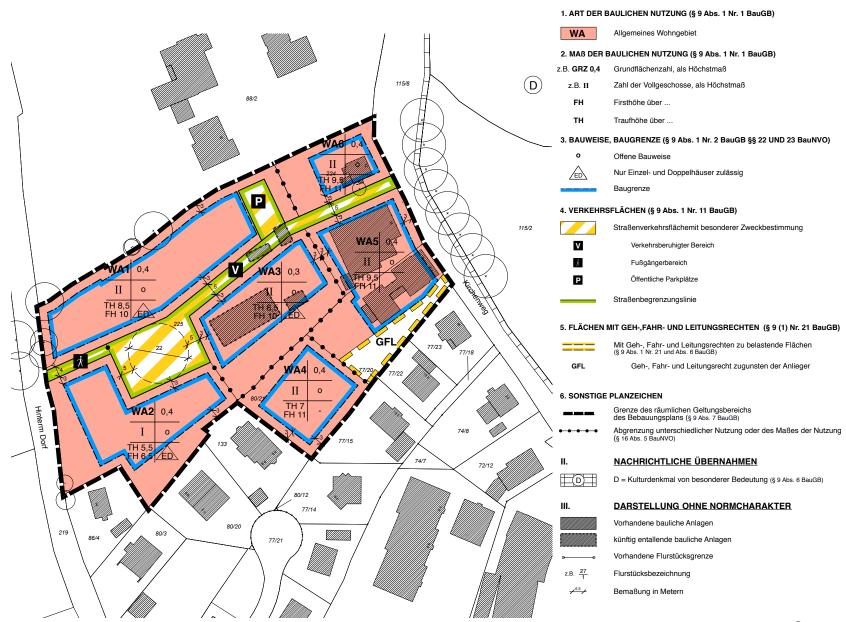


Entwurf - aim project (Zustimmung im BA 14.06.2017)





Überarbeitung der Planzeichnung





ZEICHENERKLÄRUNG

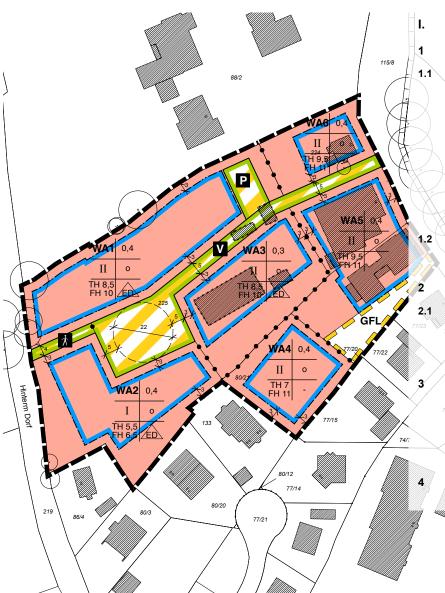
Planzeichen:

Erläuterung:

FESTSETZUNGEN:

Planzeichnung

Textliche Festsetzungen



- I. Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)
- WA allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)

 Das Allgemeine Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für Verwaltungen.
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.
- .2 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 6 BauGB je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)
- Höhenbezugspunkt (§ 16 Absatz 2 Nummer 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

Höhenbezugspunkt für die festgesetzte als Höchstmaß zulässige First- und Traufhöhe ist jeweils die mittlere Höhenlage der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße bzw. der angrenzenden GFL-Fläche im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt.

Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Überdachte und nicht umbaute Stellplätze, notwendige Zuwegungen und Zufahrten, Einfriedungen sowie Terrassen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA4 ist eine Überschreitung der Baugrenze durch unterirdische Gebäudeteile zulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger.



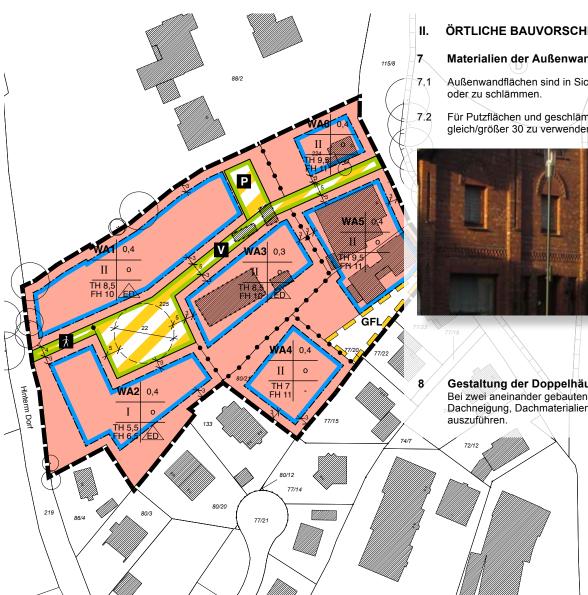
Planzeichnung

Textliche Festsetzungen



Planzeichnung

Textliche Festsetzungen



II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m § 84 LBO SH)

Materialien der Außenwandflächen

- Außenwandflächen sind in Sichtmauerwerk oder als Ziegelfassade auszuführen, zu verputzen
- Für Putzflächen und geschlämmte Flächen sind helle Farbtöne mit einem Remissionswert gleich/größer 30 zu verwenden.



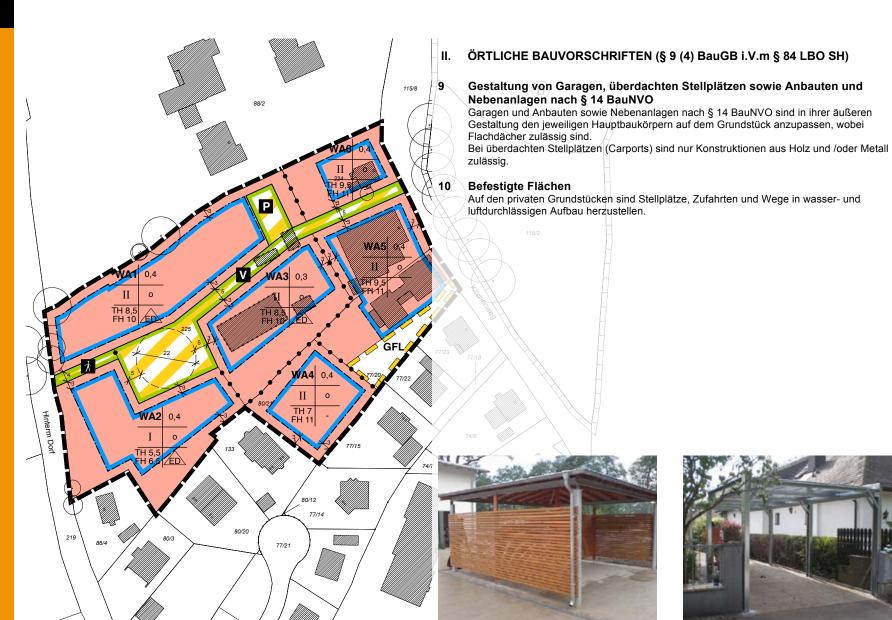
Gestaltung der Doppelhäuser

Bei zwei aneinander gebauten Doppelhaushälften sind die baulichen Höhenentwicklungen, die Dachneigung, Dachmaterialien und Dachfarbe sowie das Fassadenmaterial einheitlich



Planzeichnung

Textliche Festsetzungen



Planzeichnung

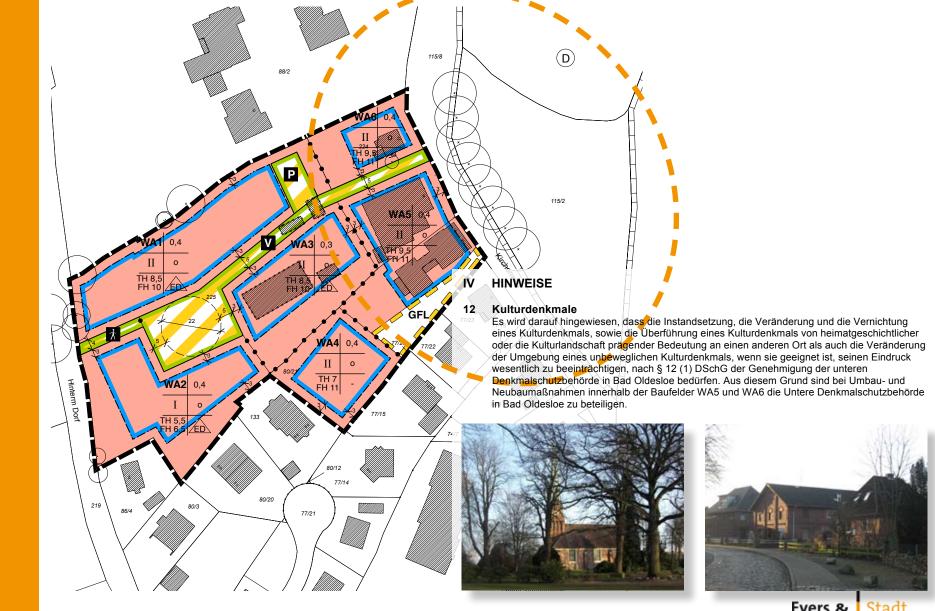
Textliche Festsetzungen



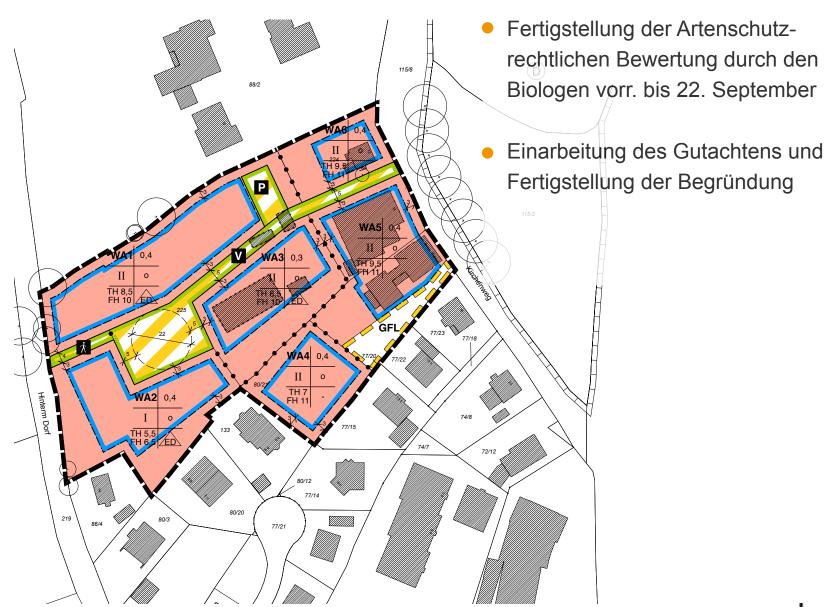
Planzeichnung

Textliche Festsetzungen

Küssner | Planer



Konkretisierungsbedarf









Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)
- I.1 WA allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO) Das Allgemeine Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:
 - Wohngebäude
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen.
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:

- Anlagen f
 ür sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

1.2 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 6 BauGB je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Höhenbezugspunkt (§ 16 Absatz 2 Nummer 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

Höhenbezugspunkt für die festgesetzte als Höchstmaß zulässige First- und Traufhöhe ist jeweils die mittlere Höhenlage der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße bzw. der angrenzenden GFL-Fläche im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt.

3 Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Überdachte und nicht umbaute Stellplätze, notwendige Zuwegungen und Zufahrten, Einfriedungen sowie Terrassen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA4 ist eine Überschreitung der Baugrenze durch unterirdische Gebäudeteile zulässig.

4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m § 84 LBO SH)

5 Sockel- und Gebäudehöhen

Die mittlere Sockelhöhe (Höhe Oberkante Fußboden Erdgeschoss) darf max. 0,50 m betragen, bezogen auf die mittlere Höhe des an das Gebäude angrenzenden Geländes.

6 Dachgestalt

6.1 Dachform und -neigung

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes werden die Dachformen der Hauptbaukörper als Flachdach oder flachgeneigtes Dach bzw. Sattel- oder Walmdach festgesetzt. Pult- und Tonnendächer sind unzulässig. Walmdächer sind als Krüppelwalmdach zulässig. Die Dachneigungen werden mit 0 bis 10 Grad bzw. 15 Grad bis 48 Grad Neigungen festgesetzt.

6.2 Dachdeckungsmaterialen

Für geneigte Dachflächen sind nur rote und anthrazitfarbene Dachziegel als Eindeckung zulässig. Dauerhaft spiegelnde und glänzende Dacheindeckungsmaterialen (z.B. glasierte bzw. engobierte Pfannen) sind mit Ausnahme von Solaranlagen unzulässig.

7 Materialien der Außenwandflächen

- 7.1 Außenwandflächen sind in Sichtmauerwerk oder als Ziegelfassade auszuführen, zu verputzen oder zu schlämmen.
- 7.2 Für Putzflächen und geschlämmte Flächen sind helle Farbtöne mit einem Remissionswert gleich/größer 30 zu verwenden.

8 Gestaltung der Doppelhäuser

Bei zwei aneinander gebauten Doppelhaushälften sind die baulichen Höhenentwicklungen, die Dachneigung, Dachmaterialien und Dachfarbe sowie das Fassadenmaterial einheitlich auszufführen

9 Gestaltung von Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Anbauten und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in ihrer äußeren Gestaltung den jeweiligen Hauptbaukörpern auf dem Grundstück anzupassen, wobei Flachdächer zulässig sind.

Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind nur Konstruktionen aus Holz und /oder Metall zulässig.

10 Befestigte Flächen

Auf den privaten Grundstücken sind Stellplätze, Zufahrten und Wege in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.

III GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11 Anpflanzgebote (§ 9 (1) 25a BauGB)

11.1 Im Zusammenhang mit ebenerdigen Gemeinschaftsstellplätzen und öffentlichen Parkplätzen ist je 5 angefangener Stell-/Parkplätze mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen.

<u>Oaer:</u>

Die Gemeinschaftsstellplatzanlage, die als Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Öffentliche Parkplätze" festgesetzt ist, ist in Ihrer Gesamtheit an der straßenzugewandten Stirnseite durch Schling- und Kletterpflanzen einzugrünen und dauerhaft zu erhalten.

11.2 Dächer der Neubauten von Nebengebäuden, Garagen und Carports mit flach oder flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind vegetationsfähig zu gestalten und extensiv zu begrünen.

IV HINWEISE

12 Kulturdenkmale

Es wird darauf hingewiesen, dass die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung an einen anderen Ort als auch die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, nach § 12 (1) DSchG der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde in Bad Oldesloe bedürfen. Aus diesem Grund sind bei Umbau- und Neubaumaßnahmen innerhalb der Baufelder WA5 und WA6 die Untere Denkmalschutzbehörde in Bad Oldesloe zu beteiligen.

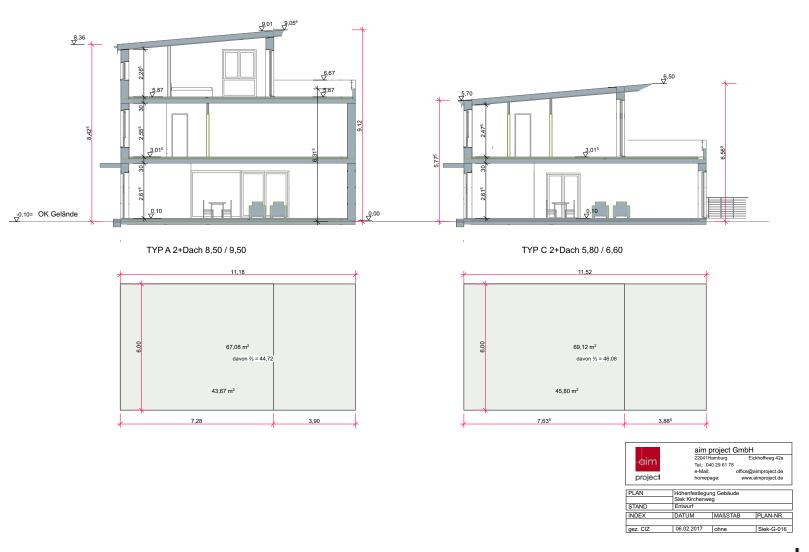


Entwurf - aim project (Zustimmung im BA 14.06.2017)





beispielhafte Schnittzeichnung - aim project





Städtebaulicher Entwurf (Vorzugsvariante "Grüne Mitte")



Bebauungsplan (Vorentwurf: Stand August 2016)

